

gezahlt. Durch die später erfolgte Einziehung der Stift Meißnischen Regierung, durch Reduction mehrerer aus der Fleischsteuerkasse besoldeter Stellen, durch Ueberweisung des Sportel-einkommens der Landesregierung zur Fleischsteuer-Besoldungs-kasse, nach eingetretener Fixirung der Regierungskanzlei und endlich durch Zuschüsse aus der Finanzkasse ist es nun zwar möglich geworden, von und mit dem Jahre 1819 den auf die Fleischsteuer-kasse gewiesenen Staatsdienern, mit Ausschluß der Conferenz-minister und des Appellationsgerichtspräsidenten, die durch das oben angezogene Rescript vom Jahre 1812 geordneten Gehalts-zulagen wieder vollständig auszahlen lassen zu können, zu einer Nachzahlung der Rückstände für das Jahr 1818 haben aber diese Mittel nicht ausreichen wollen, und es ist deshalb der wiederhol-ten Bitten der betheiligten Staatsdiener ohngeachtet durch höch-stes Rescript vom 19. December 1818 dahin Resolution ertheilt worden, daß, so gern man die Ordnung wieder hergestellt zu se-hen wünsche, dennoch bewandten Umständen nach die Berich-tigung der Rückstände auf das Jahr 1818 sowohl, als in Ansehung der Conferenzminister und des Appellationsgerichtspräsidenten die weitere Verabfolgung der Besoldungszulagen auch noch fer-ner ausgesetzt bleiben müsse. — Bei dieser höchsten Entschlie-ßung hat es auch bis jetzt bewendet, da die Stände, obwohl bei jedem folgenden Landtage die Deckung dieser Rückstände in Erinnerung gebracht und die Anweisung neuer Mittel für die Zukunft ver-langt worden, in der Hauptbewilligungsschrift vom 27. Mai 1821 abermals mehr nicht als 16,000 Thlr. jährlich von den Erb-landen und 538 Thlr. 12 Gr. von der Oberlausitz ausgesetzt, und bei den Landtagen 1824 und 1830 nur dieselben Summen ge-währt haben. Um jedoch diese Angelegenheit endlich geordnet zu sehen, hat sich die Staatsregierung veranlaßt gefunden, solche, in so weit sie gegenwärtig nach der immittelst eingetretenen verän-dereten Verfassung noch auf die erwähnten Rückstände Bezug hat, auch bei jegigem Landtage wieder zur Sprache zu bringen, und dieß ist der Zweck des höchsten Decrets vom 22. Juni 1833, wel-ches an die 2. Kammer gelangt und der Deputation zur Begut-achtung übergeben worden ist.

Nach Inhalt desselben bestehen diese Rückstände überhaupt in 37,684 Thlr. 19 gr. und zwar in

15,759 Thlr. 19 gr. auf das Jahr 1818 für sämtliche auf die Fleischsteuerkasse gewiesenen Staatsdiener, mit Einschluß von 1800 Thlr. für die dama-ligen drei Conferenzminister und den Appel-lationsgerichts-Präsidenten, und
21,925 = — = auf die spätern Jahre, für die Conferenzmi-nister und den Appellationsgerichts-Präsi-
denten.

uts.

Von letzterer Summe sind wieder 14,391 Thlr. 16 gr. für die schon vor dem Jahre 1818 im vollen Genusse der ständischen Gehaltszulagen gestandenen und 7533 Thlr. 8 gr. für die erst nach dem Jahre 1818 in die damit verbundenen Stellen aufge-rückten Individuen zu rechnen, und es glaubt die Regierung, wenn schon der Umstand, daß das Bewilligungsdecret vom 15. December 1812 sich auf die Erwartung und Voraussetzung grün-det, es würden die bewilligten und acceptirten Quanta auch ferner unter den zu neuen und außerordentlichen Staatsbedürfnissen er-forderlichen Summen auch künftig vollständig aufgebracht und zur Fleischsteuerkasse eingeliefert werden, und in den Anstellungs-decreten bei später erfolgten Personalveränderungen jedesmal diese Zulagen separat aufgeführt und an den ständischen Zulagefonds verwiesen werden, einen rechtlich begründeten Anspruch der Be-theiligten auf Nachzahlung dieser Rückstände nicht ganz zweifellos darstellen könnte, daß doch bei den Stellen wenigstens, welche der verminderten ständischen Bewilligung ohngeachtet mit dem

vollen Betrage der ursprünglich ausgesetzten Zulage weiter ver-liehen worden und bei denen daher anzunehmen, daß man die Nothwendigkeit erkannt habe, die Besoldung in der durch das Rescript vom 15. December 1812 bestimmten Höhe zu lassen, erhebliche Gründe der Billigkeit der Befriedigung jener Rückstände zur Seite stehen, mithin in dieser Hinsicht wenigstens die in der dem Decrete beigefügten Uebersicht unter B. aufgeführten Rück-stände vom Jahre 1818 (unter Wegfall der nach dem Rescripte vom 19. December 1818 auf verminderte Beträge gesetzten Zula-geposten der damaligen Conferenzminister und des Appellations-gerichts-Präsidenten an zusammen 1800 Thlr.) zu berücksichtigen sein dürften. Mit dieser Ansicht der Regierung stimmt auch die Mehrzahl der Deputation überein, sie findet dafür, daß nur die Rückstände vom Jahre 1818 mit Ausschluß der für die Conferenz-minister und den Appellationsgerichts-Präsidenten zur Berich-tigung zu empfehlen, einen hinlänglichen Grund in dem Rescripte vom 15. December 1812, nach welchem die Besoldungserhö-hungen und Pensionen aus ständischen Fonds nur in der Erwartung und Voraussetzung, daß die erforderlichen Summen auch künftig vollständig aufgebracht und angewiesen werden würden, also be-dingungsweise zugesichert, dieser Erwartung und Bedingung aber nicht vollständig entsprochen worden. Sie glaubt ferner, aus dem Rescripte vom 19. December 1818, worin die Ent-schließung enthalten, daß die Berichtigung der Rückstände für die Conferenzminister und den Appellationsgerichtspräsidenten auch noch ferner ausgesetzt bleiben solle, entnehmen, und aus der anerkannten Gerechtigkeitsliebe des Königs Friedrich August Ma-jestät folgern zu können, daß die Mittel gerade so und nicht an-ders vorhanden gewesen sein müssen, und hält zwar durch einen solchen Beschluß diese Beamten nicht behindert, den Weg Rech-tens gegen die Staatskasse, wenn sie sich damit fortzukommen getrauen, einzuschlagen, findet aber, um die Kammer zu einer Bewilligung selbst gegen die Ansicht der Regierung zu bestimmen, stärkere Gründe nöthig, als aus den geschehenen Mittheilungen ihrer Meinung nach hervorgehen. Hiernit kann sich aber die Minderzahl nicht einverstehen. Wäre auf den in dem Rescripte vom 15. Dec. 1812 ausgesprochenen Vorbehalt wirklich so viel Gewicht zu legen, daß dadurch für die Betheiligten jeder recht-liche Anspruch auf Gewährung der Gehaltsrückstände für abge-lehnt zu achten, so würde die der Staatskasse schuldicke Rücksicht ein ganzliches Zurückweisen des Postulats erheischen und eine Maßnehmung rechtfertigen, welche dahin gerichtet wäre, jedem Betheiligten zu überlassen, ob er seine vermeintlichen Ansprüche gegen die Staatskasse im Wege Rechtens geltend zu machen, sich getrauen würde. Bloß aus Gründen der Billigkeit aber hier zu verfahren, und gestützt darauf einer Classe der Betheiligten den Rückstand völlig zu gewähren, die andere dagegen völlig unbeach-tet zu lassen und, obwohl auf gleicher Linie stehend, zur rechtli-chen Ausführung zu verweisen, dürfte sich schon im allgemeinen nicht rechtfertigen, am wenigsten aber da in Anwendung bringen lassen, wo es auf Erfüllung ertheilter Zusicherungen ankommt. Von diesem Gesichtspuncte aus glaubt die Minderzahl den Ge-genstand beurtheilen zu müssen. Der Antrag auf dauernde Gehaltserhöhung ist zuerst von den Ständen selbst ausgegangen, sie haben anerkannt, daß die Gehaltsbeträge, wie sie mit Zu-grundelegung des Fleischsteuer-Besoldungsregulativs vom Jahre 1763 festgesetzt worden, mit den immittelst gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse nicht mehr in Verhältniß stünden, und dadurch die auf das Fleischsteuereinkommen gewiesenen Staats-diener in eine mißliche Lage versetzt würden, sie haben sich ver-bunden geachtet, zu den als nothwendig ausgesprochenen Ge-haltserhöhungen die erforderlichen Mittel zu gewähren und in der Bewilligungsschrift vom 20. Februar 1806 nicht bloß 30,000 Thlr. dazu vorläufig offerirt, sondern auch die Erklärung beige-fügt, daß sie bei nächster allgemeiner Landesversammlung weitere